



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Die Finanzierung der Pflegeausbildung

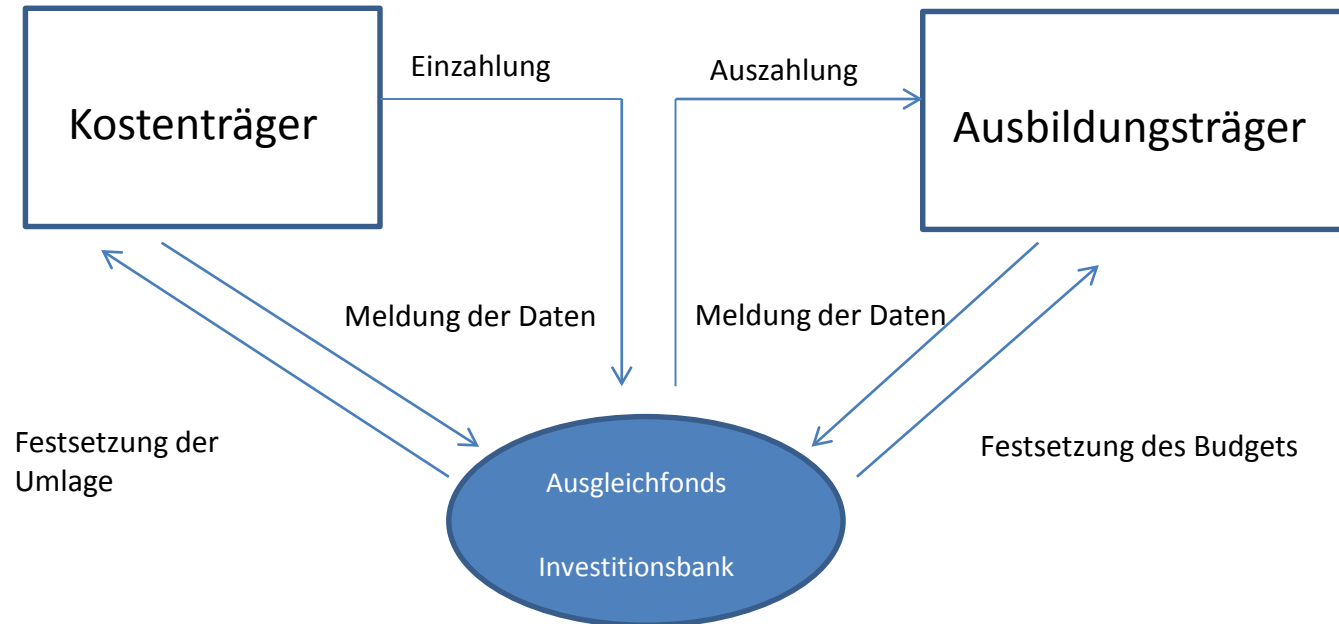
Überblick

1. Grundsätzliches
 2. Verfahren
 3. Finanzierungsbedarf
 4. Budgetverhandlungen
 5. Berechnungsgrundlage Einzahlung nach Sektoren
 6. Berechnungsgrundlage für die Umlage
 7. Ausbildungsvergütung
 8. Auszahlung
 9. Terminalschiene
 10. Fragen
- Keine näheren Ausführungen zur akademischen Ausbildung

1. Grundsätzliches

- Bildung eines Ausgleichsfonds
- Bewirtschaftung durch zuständige Stelle – Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/pflege/ausgleichsfonds-pflege>
- Rechtsaufsicht durch Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

2. Verfahren (schematisch)



3. Finanzierungsbedarf

Ausbildungsbudget für Pflegeschule

- Pauschale je Schüler
- Anzahl der Schüler
- Ausbildungsbeginn
- Umschüler
- Teilzeitausbildung

Ausbildungsbudget für Träger der praktischen Ausbildung

- Pauschale je Auszubildenden
- Anzahl der Auszubildenden
- Höhe der voraussichtlichen Vergütung
- ja/nein Differenzierungsmerkmal
- Umschüler

Festsetzung Anfang Oktober und Veröffentlichung

4. Budgetverhandlungen-Ergebnisse

Praktische Ausbildung:

Jahr 2020:

7.400 EUR je Vollzeit

7.950 EUR bei durchschnittlichen
Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter
ab 50.000 € je Vollzeit

Jahr 2021:

7.500 EUR je Vollzeit

8.050 EUR bei durchschnittlichen
Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter
ab 50.000 € je Vollzeit

Schulische Ausbildung:

Jahr 2020

7.875,00 Euro je Auszubildenden je Vollzeit

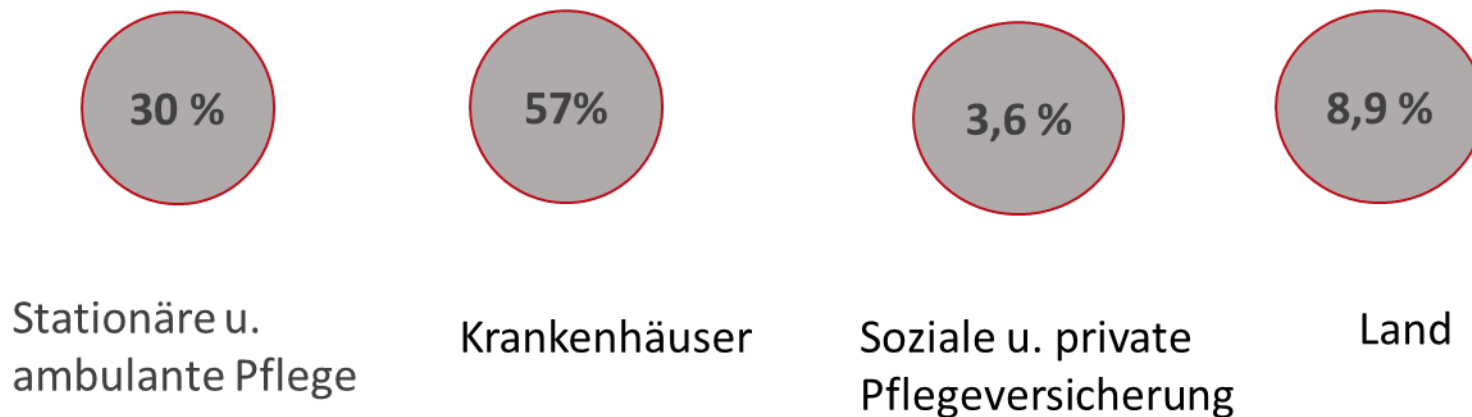
Jahr 2021

7.975,00 Euro je Auszubildenden je Vollzeit

Für Teilzeit wurde eine Absenkung nach rechnerischer Grundlage festgelegt.

5. Berechnungsgrundlage für die Einzahlung nach Sektoren

Die Kosten für die Ausbildung werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel verteilt



Alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser sind an den Kosten beteiligt, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht!

6. Berechnungsgrundlage für die Umlage

Der an den Ausgleichsfonds zu finanzierende Betrag bemisst sich an....

Ambulante Pflege

Anzahl der nach SGB XI abgerechneten Leistungen nach Punkten o. Zeitwerten zur Gesamtzahl der Punkte o. Zeitwerte im selben Vorjahreszeitraum.

Stationäre Pflege

Vorzuhaltende Pflegefachkräfte in Vollzeit zur Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte in Vollzeit zum Vorjahr.

Krankenhaus

Zuschlag- oder Teilbetrag der Ausbildungskosten pro stationären Fall multipliziert mit voraussichtlicher Anzahl der voll- oder teilstationären Fälle.

7. Ausbildungsvergütung

Die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung wird von der zuständigen Stelle überprüft. Unangemessen niedrige Ausbildungsvergütungen sind zurückzuweisen.

Die Ausbildungsträger haben einen Eigenanteil bei der Ausbildungsvergütung zu erbringen.

Auszubildende werden in stationären Einrichtungen und Krankenhäusern auf die Vollzeitstelle einer Fachkraft im Verhältnis von 1:9,5 angerechnet, bei ambulanten Diensten 1:14. (= Wertschöpfungspauschale)

Beispiel: Eine stationäre Pflegeeinrichtung hat den 9,5 Teil des Bruttogehalts einer Fachkraft als Eigenanteil der Ausbildungsvergütung zu tragen = Wertschöpfungspauschale

Im ersten Ausbildungsjahr werden die Einrichtungen jedoch vom Eigenanteil freigestellt.

→ Welche weiteren Kosten über den Ausgleichsfonds erstattet werden, ist detailliert in der Ausbildungsfinanzierungsverordnung festgelegt (dort Anlage 1).

8. Auszahlung

➤ Pflegeschulen

➤ Träger der praktischen Ausbildung

- Geeignete Einrichtungen als Kooperationspartner der Träger der praktischen Ausbildung für Ausbildungseinsätze über die Vereinbarung mit dem kooperierenden Träger

Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsmonats.

9. Zeitschiene

KOSTENTRÄGER

ab 1.4. Kostenträger

Erfassung der Kostenträger und Beginn der Registrierung

1

bis 15.6. Umlagedaten

Die Pflegeeinrichtungen melden Daten zur Berechnung der Umlage.

2

bis 31.10. Umlage Pflegeeinrichtungen

Die Umlagebeträge für die Pflegeeinrichtungen werden festgesetzt.

6

bis 15.12. Umlage Krankenhäuser

Die Umlagebeträge für die Krankenhäuser werden festgesetzt.

7

bis 15.6. Bedarfsmeldung

Die Ausbildungsträger melden Finanzbedarfe.

3

vor 15.9. Ausbildungsbudget

Die Budgets der Ausbildungsträger werden festgestellt.

4

bis 15.9. Finanzbedarf

Der gesamte Finanzbedarf für die Pflegeausbildung wird veröffentlicht.

5

AUSBILDUNGSTRÄGER



Termin		Aufgabe
bis 1. April	§ 9 § 11	<p>Mitteilung von Name, Träger und Anschrift der KH durch Landeskrankenhausgesellschaften bis zur Einrichtung eines Bundesweiten Standortverzeichnisses</p> <p>Mitteilung von Name, Träger und Anschrift der stat. und amb. Pflegeeinrichtungen durch LV der Pflegekassen</p>
bis 15. Juni	§ 5	<p>Pflegeschulen übermitteln Daten bei Pauschalbudgets</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2 2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse oder voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum
		<p>Träger der prakt. Ausbildung übermitteln folgende Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2, inkl. Begründung 2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse oder voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum, inkl. Begründung 3. die Angaben, die nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind (Praxis - durchschnittliche Bruttopersonalkosten für Praxisanleiter) <p>Die Träger der praktischen Ausbildung haben jeweils mit den Angaben nach Absatz 1 zugleich die Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes mitzuteilen.</p>

Bis 15. Juni	§ 11	<p>stat. und amb. Pflegeeinrichtungen übermitteln folgende Daten</p> <p>(2) die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte mit, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind. Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen dabei zusätzlich mit, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.</p> <p>(3) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.</p> <p>Die ambulanten Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Anzahl der in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit.</p>
bis 16. Juli	§ 6	Prüfung der angegebenen Ausbildungsvergütungen (Angemessenheit)
16. Juni bis 15. Sept	§ 8	<p>Die zuständige Stelle setzt für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule das jeweilige Ausbildungsbudget fest.</p> <p>Auf dieser Grundlage berechnet die zuständige Stelle für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.</p> <p>Wenn ein Träger der praktischen Ausbildung eine unangemessen niedrige Ausbildungsvergütung mitgeteilt hat, ermittelt die zuständige Stelle für diesen Träger zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ein vorläufiges Ausbildungsbudget. Dabei berücksichtigt sie eine Ausbildungsvergütung in angemessener Höhe. Erst wenn der Träger der praktischen Ausbildung die Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung nachgewiesen hat, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget fest.</p>
bis 15.Sep	§ 9	Festsetzung der Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs (Veröffentlichung der Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der KH und Pflegeeinrichtungen)

bis 31. Okt.	§ 12	Festsetzung des monatlichen Umlagebetrages gegenüber den Pflegeeinrichtungen
bis 30.Nov.	§ 10	Vertragsparteien § 18 KHG teilen dem Fonds die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder Teilbetrags mit
bis 15. Dez.	§ 10	Festlegung des Zuschlags oder Teilbetrags sowie der monatl. Umlagenbeträge gegenüber den KH (Multiplikation des Zuschlags oder Teilbetrags mit der vorauss. Zahl der voll- und teilstat. Fälle des KH
30. Nov.	§ 13	Direkteinzahlung Land und Pflegevers. Jährlich , (in LSA zum Januar des Finanzierungsjahres)
10. Jan. neues Jahr	§ 13	KH und Pflegeeinrichtungen zahlen Umlagebetrag mtl. bis zum 10.
31. Dez.	§ 5	Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen teilen der zuständigen Stelle einen Monat vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (wenn erste Zahlung erst im August, dann im Juli!) eine Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit. Die Pflegeschulen teilen bei der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 zusätzlich mit, ob wegen der Änderung der Schülerzahl eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.
bis 30. Jan.		Korrektur der Berechnungen bzw. Klärung von Unstimmigkeiten
am 31. Jan	§ 15	Zahlung der Ausgleichszuweisung an Träger der prakt. Ausbildung und Pflegeschulen. Zahlungen jedoch erst wenn Kosten anfallen! Auszubildenden individuell bis zum 31.
Bis 30. Juni	§ 16	Abrechnung

10. Fragen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!